Beglaubigte Abschrift

12 O 347/16



Verkündet am 08.06.2017

Bartuschek, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,

gegen

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Kauf eines VW-Fahrzeuges

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen auf die mündliche Verhandlung vom 27.04.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Prof. Dr. Meiendresch als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN:

in Verzug befindet.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger von den durch die Beauftragung der

Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger bestellte am 15.01.2014 einen VW Tiguan 2,0 I TDI zum Preis von 29.228,01 € bei der Beklagten, die als unabhängige Fahrzeughändlerin neben anderen Fahrzeugmarken auch Fahrzeuge der Marke Volkswagen vertreibt. Die in den Kaufvertrag einbezogenen Neuwagen- Verkaufsbedingungen in Ziffer IV. 6. definieren seinen Inhalt wie folgt:

"6. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Anderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur

Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte hergeleitet werden."

Nach erfolgter Zahlung des Kaufpreises wurde am 09.04.2014 das Fahrzeug an den Kläger ausgeliefert. Das Fahrzeug enthielt einen Dieselmotor des Typs EA189 EU5 der Volkswagen AG, der unter anderem mit einer Abgasrückführungssoftware versehen war (sog. AGR-System). Im Zeitpunkt der Übergabe war die Software bereits installiert. Diese Software optimierte im Testbetrieb den Ausstoß von gesundheitsschädlichen Stickoxiden, die im normalen Fahrbetrieb höher ausfallen. Nachdem dieses Vorgehen von der Volkswagen AG im Frühjahr 2016 öffentlich bekannt wurde, hat der Kläger der Beklagten mit Schreiben vom 27.07.2016 eine Frist zur Nachlieferung bis zum 07.09.2016 gesetzt. Diese Frist ist erfolglos verstrichen.

Der Kläger ist der Ansicht, dass dem Fahrzeug aufgrund des erhöhten Ausstoßes von Stickoxiden ohne Teilnahme an der Rückrufaktion des Herstellers die Zulassung entzogen und die TÜV-Plakette nicht erteilt werden könne. Das Fahrzeug sei sachmangelhaft geliefert worden. Die Beklagte könne die vom Käufer gewählte Nacherfüllung in Form der Nachlieferung nicht verweigern, weil diese nicht unmöglich (§ 275 Abs. 1 BGB) und nicht unverhältnismäßig (§ 439 Abs. 3 S. 3 Hs. 2 BGB) sei. Eine Nachbesserung sei hingegen unmöglich oder jedenfalls unzumutbar, weil eine Beseitigung des Mangels den vertraglich geschuldeten Zustand nicht herbeiführen könne. Insbesondere sei das Fahrzeug infolge des manipulierten AGR-Systems mit einem merkantilen Minderwert von 10 bis 25 % behaftet, der eine Mangelbeseitigung ausschließe.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN:

Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN:

nachzuliefern, ferner festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Neulieferung und mit der Rücknahme der im Klageantrag genannten Fahrzeuge in Verzug befindet, sowie die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von dem durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen

vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit freizustellen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit identischer technischer Ausstattung wie das Fahrzeug VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN:

Zug-um-Zug gegen Rückübereignung des mangelhaften Fahrzeugs VW Tiguan 2,0 I TDI, FIN:

nachzuliefern,

festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Neulieferung und mit der Rücknahme

der im Klageantrag genannten Fahrzeuge in Verzug befindet und die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Zulassung des Fahrzeugs nur von der technischen Überarbeitung abhänge. Das Fahrzeug sei nicht sachmangelhaft geliefert worden. Die Beklagte könne die vom Käufer gewählte Nacherfüllung in Form der Nachlieferung wegen Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB) verweigern; selbst wenn keine Unmöglichkeit vorläge, so sei eine Nachlieferung jedenfalls unverhältnismäßig. Eine Nachbesserung sei hingegen weiterhin möglich und zumutbar, da die Beseitigung des Mangels durch ein Software-Update für rund 100,- € binnen einer halben Stunde durchgeführt werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach Ansicht des zuständigen Richters erster Instanz zulässig und begründet. Der Kläger hat nach hiesiger Auffassung gegen die Beklagte einen Anspruch auf Nachlieferung eines Ersatzfahzeugs gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB.

Ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien liegt vor.

Das Fahrzeug ist als sachmangelhaft anzusehen, § 434 Abs. 1 BGB. Ein Sachmangel ist eine negative Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit (vgl. Weidenkaff in: Palandt, BGB, 76. Aufl., § 434 Rn 9). Eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB besteht zwar nicht. Die Parteien haben sich nicht über eine umweltfreundliche Beschaffenheit des Fahrzeugs geeinigt. Etwaige einseitige Vorstellungen des Käufers können eine zweiseitige Beschaffenheitsvereinbarung nicht begründen (BGH, Urteil vom 20. Mai 2009 - VIII ZR 191/07 -, BGHZ 181, 170-179, Rn 9). Ob etwaige umweltbezogene Informationen zum Fahrzeug in Broschüren oder Prospekten der Volkswagen AG eine solche Vereinbarung für den Kaufvertrag zwischen Kläger und Beklagter begründen, kann dahinstehen, weil die genauen Angaben in diesen Materialien und die Verwendung dieser Angaben durch die Beklagte vom Kläger nicht substantiiert vorgetragen wurden. Das Fahrzeug eignet sich ferner für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung, § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB. Es ist seiner Fahrbereitschaft nicht beeinträchtigt und unterliegt derzeit keinen dem Gericht bekannten funktionellen Einschränkungen im Straßenverkehr.

Das Fahrzeug ist jedoch mit einem Sachmangel gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB behaftet. Es ist trotz erhöhtem Stickoxidausstoß als Transportmittel geeignet und jedenfalls (noch) als Euro 5-Fahrzeug zugelassen. Ob der gewöhnlichen Verwendung entgegensteht, dass bei Nichtteilnahme des Klägers an der Rückrufaktion der Volkswagen AG das Kraftfahrtbundesamt die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 5 FZV entziehen und die TÜV-Plakette nicht erteilen wird, kann offen bleiben.

Jedenfalls ist schon die Beschaffenheit des Fahrzeugs im Vergleich zu Sachen der gleichen Art nicht üblich und wird vom Käufer nach Anschauung des Gerichts nicht erwartet. Ein neues Fahrzeug ist üblicherweise so beschaffen, dass es bei Teilnahme am Straßenverkehr in der Lage ist, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhaltenden Grenzwerte nicht zu überschreiten. Wenn nämlich die Beschaffenheit von Fahrzeugen üblicherweise diese Grenzwerte

überschreiten würde, so wäre ihre flächendeckende Einhaltung nicht gewährleistet und widerspräche damit ihrem Zweck. Hier verfügt die klägerische Fahrzeug über ein AGR-System, das die korrekte Messung der Stickoxidwerte verhindert und im Prüfstandmodus niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt. Im realen Fahrbetrieb werden jedoch um mehrfach höhere Stickoxidwerte ausgestoßen, als es die Verordnung Nr. 715/2007 erlaubt. Die Höhe dieser Stickoxidwerte ist eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit anderer Hersteller einer vergleichbaren Fahrzeugklasse (OLG Hamm, Beschluss vom 21. Juni 2016 – I-28 W 14/16 –, Rn 28, juris; LG Münster, Urteil vom 14. März 2016 – 11 O 341/15 –, Rn 18, juris; LG Oldenburg, Urteil vom 01. September 2016 – 16 O 790/16–, Rn 26, juris). Diese Beschaffenheit des Fahrzeugs wird vom Käufer nach Anschaaung des Gerichts auch nicht erwartet.

Dieser Sachmangel bestand bei Gefahrübergang, § 446 BGB. Das manipulierte AGR-System war im Zeitpunkt der Übergabe im Dieselmotor des klägerischen Fahrzeugs installiert.

Der Kläger kann sein Nacherfüllungsverlangen wahlweise auf Nachbesserung der vorhandenen mangelhaften Sache oder Nachlieferung einer neuen mangelfreien Sache beziehen, § 439 Abs. 1 BGB. Die vom Kläger gewählte Nachlieferung ist der Beklagten nicht unmöglich, § 275 Abs. 1 BGB. Ein Fahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion kann als Nachlieferung verlangt werden. Der Begriff der Unmöglichkeit knüpft an die Leistungspflicht des Schuldverhältnisses an. Die Leistungspflicht wurde hier der Gattung nach bestimmt, § 243 Abs. 1 BGB. Der Schuldner wird seiner Leistungspflicht nur frei, soweit die gesamte Gattung untergeht oder vertraglich beschränkt wurde Grüneberg in: Palandt, a.a.O., § 243 Rn. 3. Die Leistungspflicht zur Nachlieferung muss sich jedoch nicht nur auf Gegenstände aus der jeweiligen Gattung beziehen, sondern wird durch den Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss bestimmt, §§ 133, 157 BGB (LG Regensburg, Urteil vom 04. Januar 2017 - 7 O 967/16 -, Rn. 36, juris). Eine Nachlieferung ist nach der Vorstellung der Parteien möglich, wenn die Kaufsache im Falle ihrer Mangelhaftigkeit durch eine gleichartige und gleichwertige ersetzt werden kann (BGH, Urteil vom 07. Juni 2006 - VIII ZR 209/05 -, BGHZ 168, 64-79, Rn. 23). Einen Anhaltspunkt für die

Vorstellung der Parteien sind die Neuwagen-Verkaufsbedingungen in Ziffer IV. 6., die in den Kaufvertrag einbezogen wurden. Diese

sehen für den Erfüllungsanspruch vor, dass zumutbare Abweichungen in Konstruktion, Form und Farbton und Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit vorbehalten bleiben. Die Leistungspflicht für den Erfüllungsanspruch war jedenfalls nicht nur auf einen VW Tiguan 2,0 I TDI der ersten Generation (Erstzulassung 2014) beschränkt. Für den Nacherfüllungsanspruch kann ohne anderweitige Anhaltspunkte nichts anderes gelten. Ein Fahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion ist jedenfalls eine gleichartige und gleichwertige Ersatzsache. Bei dieser Sicht hat das hier zuständige Gericht nicht übersehen, dass andere Gerichte und Kammer diese Rechtsfrage anders beurteilen. Die damit einhergehende Rechtsunsicherheit tragen aber die Parteien, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, einen "Musterprozess" zu führen und abzuwarten.

Die Beklagte kann nach Ansicht der Kammer die Nachlieferung nicht gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigern. Die Nachlieferung ist letztlich nicht unverhältnismäßig. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat den Wert der Sache im mangelfreien Zustand, die Bedeutung des Mangels inklusive seiner Auswirkungen auf die Gebrauchsfähigkeit für den Käufer und die Nachteile des Käufers bei der anderen Art der Nacherfüllung zu beachten (Weidenkaff in: Palandt, a.a.O., § 439 Rn. 16a). Von besonderem Gewicht in diesem Fall sind die beiden zuletzt genannten Aspekte. Der Mangel ist von erheblicher Bedeutung.

Ohne Beteiligung an der Rückrufaktion droht dem Kläger möglicherweise die Entziehung der Zulassung des Fahrzeugs durch das Kraftfahrtbundesamt. Damit wäre die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit dieser Sache durchaus gefährdet und ihr wirtschaftlicher Wert minimiert. Diese erhebliche Bedeutung wird auch nicht dadurch gemindert, dass der Mangel durch die Beklagte binnen einer halben Stunde für 100,00 € behoben werden kann, wie die Beklagte vorträgt. Bei wirtschaftlicher Betrachtung stellen diese Nachbesserungskosten nur einen einzelnen Rechnungsposten dar; der ganz wesentliche Kostenfaktor ist die Entwicklung eines funktionierenden Software-Update, der in diese Betrachtung einbezogen werden müsste. Die Nachteile der Nachbesserung für den Käufer sind ebenfalls als erheblich einzustufen. Es ist noch ungewiss, ob das von der Beklagten angebotene Software-Update den Sachmangel vollständig ausgleicht oder nachteilige Folgen erwarten lässt. In Anbetracht eines Fahrzeugwertes im Neuzustand droht die unsichere Erfolgsaussicht der Nachbesserung den Wiederverkaufswert des Fahrzeugs deutlich zu schädigen. Ob generell durch das manipulierte AGR-System ein merkantiler

8

Minderwert des Fahrzeugs anzunehmen ist, kann insoweit offen bleiben, da für den 🕟

wirtschaftlichen Wert jedenfalls schon erhebliche Nachteile deutlich sind.

Die in der mündlichen Verhandlung angesprochene Aufrechnung wegen einer

Nutzungsentschädigung kam nicht in Betracht. Nach §§ 387 ff. BGB für eine

Aufrechnung erforderliche Gleichartigkeit von Ansprüchen ist nach Ansicht des

Gerichts nicht gegeben. Der Kläger verlangt einen Gegenstand, während

Nutzungsentschädigung in Geld zu leisten sein dürfte.

Die Beklagte befindet sich in Verzug mit der Rücknahme des Fahrzeugs, § 293 BGB.

Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben mit 27.07.2016 angeboten, das

streitgegenständliche Fahrzeug Zug-um-Zug gegen Übergabe eines mangelfreien

Neufahrzeugs zurückzugeben. Es liegt daher ein tatsächliches Angebot vor, § 294

BGB.

Der Kläger kann Freistellung von den durch die Beauftragung

Prozessbevollmächtigten entstandenen des Klägers vorgerichtlichen

Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 2.077,74 verlangen, § 439 Abs. 2 BGB. Eine

Geschäftsgebühr von 1,5 ist für das Verfahren angemessen. Es ist zu

berücksichtigen, wenn ein Prozessbevollmächtigter vorgerichtlich standardisierte

Anschreiben verwendet, dasie den Aufwand für das konkrete Mandat verringern

(BGH, Urteil vom 28. Mai 2013 - XI ZR 420/10 -, Rn 46, juris). Allerdings ist

ebenfalls berücksichtigen, dass die tatsächlichen und rechtlichen Aspekte -

insbesondere bedingt durch die vielen technischen Details -überdurchschnittlich

umfangreich und schwierig sind (BGH, Urteil vom 11. Juli 2012 – VIII ZR 323/11 -,

Rn 8, juris). Dies rechtfertigt eine leichte Erhöhung der Geschäftsgebühr gegenüber

dem Regelsatz.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO. Die Entscheidung

über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Streitwert: 30.000,00 €, §§ 3, 4 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Prof. Dr. Meiendresch

